

Solidarisch handeln – zuhause bleiben, soweit es möglich ist!



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Monschau,

Die Maßnahmen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzugrenzen, sind seit Donnerstagabend, als die Bundeskanzlerin dazu aufgerufen hat, soziale Kontakte und Aktivitäten auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, tiefgreifender.

Spätestens seit Dienstag, 17.03.2020, sind alle städtischen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen. Rathaus, Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Museen, Vennbad, Nationalparktor und Tourist Information, Schulen und Kindergärten, Musikschule, Volkshochschule und alle Einrichtungen, die von unseren Vereinen genutzt werden, Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen. Teilweise haben wir die Einrichtungen schon ab Samstag nach dem Erlass aus der Staatskanzlei für den Publikumsverkehr geschlossen.

Am Montag, den 16.03.2020, haben die Schulen und Kindergärten, vorerst bis zum 19.04.2020 geschlossen. Nur für Kinder von Eltern, die in der kritischen Infrastruktur (Gesundheitswesen, Rettungs- und Ordnungsdienst etc.) arbeiten, wird eine Notbetreuung angeboten. Es ist nicht einfach für die Eltern, sich neu zu organisieren, aber die Eltern haben sich vorbildlich und solidarisch verhalten. Seit Montag sind nur wenige Kinder in den Einrichtungen, dafür ein herzliches Dankeschön an die Eltern.

Das Rathaus ist ab Dienstag, den 17.03.2020, für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir wollen unser Dienstleistungsangebot aufrechterhalten, aber wir wollen auch die Ansteckungsgefahr verringern. Wenn das Gesundheitsamt das Rathaus im Falle einer

Infektion komplett schließen würde und komplett in Quarantäne schicken würde, wären wir für notwendige Hilfeleistungen nicht mehr handlungsfähig. Genau dies gilt es zu vermeiden.

Für dringende Angelegenheiten können Sie telefonisch Termine vereinbaren, beim Bürgerservice: 02472-81-0 oder direkt beim Sachbearbeiter (sehen Sie das Organigramm unter [www.monschau.de/Für Bürger](http://www.monschau.de/Für_Bürger)).

Wir halten ein Bürger-Notfalltelefon innerhalb unserer Dienstzeiten für Sie bereit: 02472-81276 und -81241; hier können Sie anrufen, wenn Sie Einkaufshilfen oder sonstige Unterstützungen benötigen, die sonst in Nachbarschaftshilfe möglich waren und jetzt eingeschränkt sind.

Ich darf Sie um Verständnis für die folgenden einschneidenden Maßnahmen bitten, die wir ab Dienstag, 17.03.2020 per Allgemeinverfügung veranlasst haben. Ggfls. wird diese Allgemeinverfügung durch neue aktuelle Entwicklungen noch verschärfter eintreffen. Wir tun dies als präventives Handeln, um die Ausbreitung des Corona Virus einzugrenzen und diejenigen zu schützen, die diesem bei einer Verbreitung hilflos ausgeliefert wären.

Alle Veranstaltungen in öffentlichen und gewerblichen Räumen sind ab heute untersagt, vorläufig bis zum Ende der Osterferien. Unser Ordnungsamt steht für die Abstimmung von Fragen zur Verfügung, 02472-81223/ 224 und 212.

Kneipen und Bars sind geschlossen, Restaurants und Übernachtungsbetriebe dürfen nur noch eingeschränkt öffnen, Sie haben besondere Hygiene- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, und u.a. jeden Gast zu registrieren, Abstände zwischen den

Tischen und Gästen von 2 m zu gewährleisten.

Der Einzelhandel soll nur dann öffnen, wenn er Nahversorgungsrelevante Angebote vorhält. Sollten Einzelhandelsgeschäfte, die nicht der Daseinsvorsorge dienen, öffnen, haben auch diese besondere Hygiene- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, ebenso jeden Kunden zu registrieren. Die Einzelhandelsgeschäfte müssen dafür Sorge tragen, dass bei einer möglichen Infizierung der Kontakt rückverfolgt werden kann.

Der Probetrieb und Zusammentreffen unserer Vereine in Versammlungsräumen ist ebenfalls untersagt.

Auszüge aus der Aktuellen Allgemeinverfügung sind beigefügt.

Wenn wir uns bestmöglich an die Vorgaben halten, unsere sozialen Kontakte auf das Notwendige zu beschränken, dann unterstützen wir die Pflegekräfte und Ärzte in ihrer Arbeit.

Es geht jetzt auch darum, zusammen zu stehen – aber mit Abstand!

Viele Helferinnen und Helfer aus der Bevölkerung haben sich in diesen Tagen gemeldet, die sich aktiv einbringen wollen, insbesondere als Lieferservice für ältere Menschen, die als gefährdete Personengruppe gelten:

Wir wollen Ihre Anfragen über unser zentrales Notfalltelefon: 02472-81-276 und 02472-81241 annehmen und an die Organisationen Ihre Lieferservicenanfragen weiterleiten. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Sie können sich auch an Ihre Ortsvorsteher wenden, wenn Sie Hilfe benötigen.

Es gibt keine Einschränkungen für den NetLiner. Die Absperrung des Fahrerbereichs hat keinen Einfluss auf die

Anzahl der beförderbaren Fahrgäste. Die räumliche Erweiterung auf das gesamte Stadtgebiet und die zeitliche Erweiterung auf 21 Uhr ab dem 14.4.2020 wird wie geplant durchgeführt werden. Sie können den Netliner buchen, entweder telefonisch oder per sms unter 0241-1688-3322.

Wichtige Telefonnummern sind:

Corona-Info-Hotline: 0241-510051 (an Werktagen und am Wochenende von 8 bis 18 Uhr)

Medizinischer Bereitschaftsdienst: 116117 (die hausärztlichen Bereitschaftsdienste sind auch am Wochenende erreichbar.

Abstrich Zentrum in Eschweiler: 0241-5198-7500 (Alle Menschen, die getestet werden wollen, müssen vorher diese Telefonhotline anrufen und sich anmelden.

Sie können alle Veröffentlichungen auf www.monschau.de lesen.

Sowohl auf der Einstiegsseite informieren wir aktuell als auch unter **Für Bürger/Rathaus/Corona Virus**. Wir informieren Sie ebenfalls auf der Facebook-Seite der Stadt Monschau.

Margareta Ritter, Bürgermeisterin – Rathaus Monschau, Laufenstr. 84 – 52156 Monschau,

Telefon: 02472/81 211 – E-Mail: margareta.ritter@stadt.monschau.de

Bleiben Sie gesund!

Ihre

Margareta Ritter
Bürgermeisterin
Stadt Monschau

Auszug aus der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020:

Rechtsgrundlage sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Ziel ist die Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Getroffene Anordnungen ab sofort bis zunächst 19.04.2020 (auszugsweise):

- Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime) etc.
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen,
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:

a) Bibliotheken (unsere Stadtbibliothek ist für den Publikumsverkehr geschlossen) und

b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

4. Besuchern und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

5. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

6. Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich ist untersagt.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung enthält noch weitere Vorgaben, die aber nur für begrenzte Kreise relevant sind. Es wird deshalb empfohlen, diese Verfügung auf der Internetseite der Stadt www.monschau.de im Volltext einzusehen.